

<p style="text-align: center;"><b>Merkblatt</b> <b>zur Entscheidung über die Befugnis</b> <b>zur Aufnahme oder Ausübung des Berufs</b> <b>„staatl. anerkannte/r Sozialpädagoge/in / staatl. anerkannte/r Sozialarbeiter/in“</b></p>
---

### **Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines Berufs**

Die staatliche Anerkennung wird nach einem erfolgreich beendeten Studium in einem akkreditierten Studiengang der Sozialen Arbeit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verliehen. In Nordrhein-Westfalen wird sie von der Hochschule mit einer eigenen Urkunde ausgesprochen und berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ bzw. „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ / „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ bzw. „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“.

Eine weitere Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist die persönliche Zuverlässigkeit, die anhand eines erweiterten Führungszeugnisses festgestellt wird.

Für Personen, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und beabsichtigen, in Nordrhein-Westfalen eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben, gilt das Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen (BQFG NRW).

Da der Beruf der/des staatlich anerkannten Sozialpädagogen/in / staatlich anerkannten Sozialarbeiters/in reglementiert ist, d. h. deren Aufnahme oder Ausübung an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden sind, bedarf es dazu einer entsprechenden Befugnis.

Für die Erteilung der oben genannten Befugnis ist die Bezirksregierung zuständig,

- in deren Regierungsbezirk der/die Antragsteller/in mit Wohnsitz gemeldet ist oder
- bei fehlendem Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen in deren Bezirk die zukünftige Arbeitsstätte liegt.

Das Verfahren wird auf Antrag eingeleitet. Die Anträge sind an das Dezernat 24, der zuständigen Bezirksregierung zu richten (s. u.).

Im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines Berufs im Bereich Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen.

### **Gleichwertigkeitsprüfung**

Die Feststellung der Gleichwertigkeit setzt immer voraus, dass es sich bei der im Ausland erworbenen Ausbildung um eine mit der deutschen gleichartigen Ausbildung handelt.

Eine gleichartige Ausbildung liegt vor, wenn

- sie auf Hochschulniveau, d. h. mit einem akademischen Grad (Bachelor, Diplom) abschließt,
- es sich um einen Abschluss der Sozialen Arbeit handelt, soweit in dem Land ein Studienabschluss der Sozialen Arbeit erworben werden kann,

- sofern in dem Ausbildungsland kein Studienabschluss der Sozialen Arbeit erworben werden kann, muss dieser Abschluss in dem entsprechenden Land für Tätigkeiten in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit anerkannt sein.

Im zweiten Schritt erfolgt die Prüfung, ob und in welchem Umfang wesentliche Unterschiede zu einem deutschen Abschluss der Sozialen Arbeit bestehen.

Die Unterschiede sind wesentlich, wenn die im Rahmen der ausländischen Berufsausbildung erworbenen nachgewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse

- sich hinsichtlich des Inhalts oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den in deutschen Studiengängen der Sozialen Arbeit erworbenen unterscheiden und
- die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs des/der staatlich anerkannten Sozialpädagogen/-in und des/der staatlich anerkannten Sozialarbeiters/-in darstellen.

Dabei werden folgende inhaltliche Kriterien zugrunde gelegt:

- Kompetenz im Bereich der relevanten deutschen Rechtsgebiete und der Verwaltung, Kompetenz in der Profession und der Wissenschaft der Sozialen Arbeit (Kenntnisse der Geschichte, einschlägiger Theorien, Arbeitsfelder, Handlungskonzepte und Methoden der Sozialen Arbeit/Sozialpädagogik),
- Kompetenz in Fragen der Einbindung und Nutzung bezugswissenschaftlicher Inhalte in der Sozialen Arbeit, insbesondere pädagogische, psychologische, soziologische Kenntnisse,
- Kompetenz in Fragen der ethischen Grundlagen in der Sozialen Arbeit und
- Kompetenz, soziale Praxis reflektieren zu können. Erforderlich ist der Nachweis einer angeleiteten berufspraktischen Tätigkeit in einem Feld der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 100 Tagen (z. B. Berufsanerkennungsjahr, Praxissemester).

Bei der Feststellung der wesentlichen Unterschiede können sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung berücksichtigt werden. Geeignet ist insbesondere ein qualifizierter Nachweis, der eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung sowie eine Leistungs- und Verhaltensbeurteilung beinhaltet (z. B. ein qualifiziertes Arbeitszeugnis). Der Nachweis muss im Original sowie (bei Berufstätigkeit im Ausland) in beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Bildungsabschlusses kann es erforderlich sein, eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn oder der Technischen Hochschule Köln, der Fachhochschule Bielefeld oder der Fachhochschule Münster einzuholen.

Sollte eine positive Entscheidung über die Gleichwertigkeit anhand der im Antragsverfahren vorgelegten Unterlagen nicht möglich sein, ist die Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Auf diese Weise können die festgestellten wesentlichen Unterschiede kompensiert werden.

Ausgleichsmaßnahmen sind

- ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang, der bewertet werden kann,
- eine Eignungsprüfung, die ausschließlich die beruflichen Kenntnisse der Antragsteller/-innen betrifft.

Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen werden die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers berücksichtigt. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen beschränkt sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede.

Die Antragsteller/innen haben die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung.

Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen sind die Fachhochschulen Köln, Bielefeld und Münster zuständig. Die Antragsteller/innen können sich für eine der vorgenannten Hochschulen entscheiden.

Für die Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme sind Deutschkenntnisse auf Sprachniveau B2 erforderlich. Ein entsprechender Nachweis ist vor Beginn einer Ausgleichsmaßnahme der jeweiligen Fachhochschule gegenüber zu erbringen.

### **Erteilung der Befugnis**

Nach Feststellung der Gleichwertigkeit ist zur Erteilung der Befugnis die persönliche Zuverlässigkeit durch die Vorlage einer Straffreiheitserklärung und eines erweiterten Führungszeugnisses nachzuweisen. Diese werden zu gegebener Zeit gesondert angefordert.

### **Hinweise zu vorzulegenden Unterlagen**

Alle im Antrag gemachten Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Die erforderlichen Unterlagen müssen im Original oder als beglaubigte Kopien (siehe Punkt Anlagen des Antragsformulars) eingereicht werden. Beglaubigungen sind von einer öffentlichen Stelle in Deutschland (Stadt-/Kreisverwaltungen, Notare, Gerichte) vorzunehmen.

Bei nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumenten sind Übersetzungen in deutscher Sprache von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher/-in oder Übersetzer/-in anzufertigen. Die Liste der entsprechenden Anschriften in Deutschland kann über die folgende Datenbank ermittelt werden: <http://www.gerichts-uebersetzer.de/>.

Übersetzungen, die von beglaubigten Kopien angefertigt wurden, werden nicht akzeptiert.